

65. Giebt die Vergütung, die der preußische Landkreistag den von ihm verwendeten Personen gewährt, aus öffentlichen Mitteln? § 27 Abs. 1, 2 des preuß. Pensionsgesetzes i. d. F. des Art. IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (G. S. 305).

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. November 1928 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. R. (R.). III 112/28.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der als preußischer Landrat im Jahre 1920 pensioniert worden ist, hat vom Beklagten, dem Preussischen Staat, zunächst ein Ruhegehalt empfangen. Seit dem 1. Juli 1926 verweigert der Beklagte die Weiterzahlung des Ruhegehalts um deswillen, weil der Kläger unstreitig für seine Tätigkeit als Leiter des preussischen Landkreistags seit Februar 1924 ein sein Landratsgehalt übersteigendes Gesamteinkommen bezieht. Der Kläger hat deshalb den Rechtsweg beschritten. Das Landgericht hat seine Klage auf Fortzahlung der Pension abgewiesen; das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 27 Abs. 1, 2 des preuß. Pensionsgesetzes i. d. F. des Art. IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 verletzt habe, indem es die Einbehaltung des Ruhegehalts des Klägers für unberechtigt erkläre, weil der Kläger als Leiter des preussischen Landkreistags nicht im öffentlichen Dienste stehe. Zur Begründung wird geltendgemacht, daß nach der genannten Vorschrift jede Tätigkeit eines Pensionärs schon dann zur Kürzung der Pension führe, wenn die Vergütung unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließe, und daß diese Voraussetzung beim Landkreistag vorliege, weil er seine Mittel aus den Beiträgen der Landkreise erhalte.

Die Auffassung, daß die Bezüge des Klägers aus öffentlichen Mitteln fließen, ist nicht zutreffend. Bei Auslegung des § 27 Abs. 2 des preuß. Pensionsgesetzes ist davon auszugehen, daß diese Vorschrift eine Ausnahmedestimmung gegenüber den pensionierten Beamten darstellt und daher nicht ausdehnend ausgelegt werden darf. Im Beamtenrecht gilt der — nur vorübergehend durch die Personalabbauordnung beseitigte — Grundsatz, daß der pensionierte Beamte, auf dessen Tätigkeit der Staat verzichtet hat, frei über seine Arbeitskraft verfügen kann und sich eine Kürzung seiner Pension nur bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst gefallen lassen muß. Wenn § 27 Abs. 2 eine Kürzung der Pension für den Fall vorsieht, daß die Vergütung des Pensionärs unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, so kann dem nicht die Bedeutung

beigelegt werden, daß die Vorschrift in jedem Falle eingreift, in dem der Ursprung der Mittel in irgendwelcher Weise auf öffentliche Mittel zurückgeht. Ein solcher Fall, in dem die Kürzung der Pension eine Überspannung des Gedankens des § 27 Abs. 2 bedeuten würde, liegt hier vor. Der Landkreistag ist nach seiner Satzung ein Verein des bürgerlichen Rechts, der in das Vereinsregister eingetragen ist. Die Mitglieder des Vereins, die Landkreise, unterliegen in Ansehung ihres Beitritts zum Landkreistage keinem Zwang; sie schließen sich freiwillig dem Verband an und leisten ihm ihre Beiträge auf Grund des § 5 der Satzung. Wenn die Beiträge auch insofern aus öffentlichen Mitteln fließen, als die Kreise ihrerseits die von ihnen an den Landkreistag gezahlten Summen regelmäßig auf dem Wege der Erhebung öffentlicher Abgaben empfangen haben werden, so fällt doch entscheidend ins Gewicht, daß diese Gelder durch Hingabe an den bürgerlichrechtlichen Verein, den Landkreistag, und durch den Übergang in das Vereinsvermögen sich in privatrechtliche Mitgliedsbeiträge verwandeln und damit ihren öffentlichrechtlichen Charakter verlieren. Leistet daher der Verein Zahlungen aus seinem Vereinsvermögen, in das die Beiträge gelangt sind, so können diese Zahlungen nicht mehr als aus öffentlichen Mitteln fließend angesehen werden. Der preussische Finanzminister selbst hat in seiner Verfügung vom 8. Oktober 1923 über das Ruhen der Pensionen bei Verwendung von Pensionären im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste anerkannt, daß § 27 Abs. 2 keine Anwendung finde auf Beschäftigungen bei Unternehmen, an denen „das Reich (ein Land oder eine sonstige öffentliche Körperschaft) in privatrechtlicher Gesellschaftsform mit Kapitaleinlagen beteiligt ist (z. B. bei vom Staat oder unter Staatsbeteiligung gegründeten Aktiengesellschaften, Siedlungsgesellschaften usw.)“. Wenn der Minister gleichwohl in derselben Verfügung die Tätigkeit bei einem Städtebund und beim Verband deutscher Landkreise als Beschäftigung im öffentlichen Dienst ansieht, so widerspricht er damit dem von ihm selbst aufgestellten Grundsatz. Denn der Landkreis, der dem Landkreistag angehört, ist Mitglied eines Vereins des bürgerlichen Rechts und leistet als solches die ihm nach bürgerlichem Recht obliegenden Beiträge. Die Angestellten des Vereins stehen rechtlich nicht anders da als die Angestellten einer vom Kreis oder unter Beteiligung des Kreises gegründeten Aktiengesellschaft. Wenn die

Entscheidung des Senats vom 6. Dezember 1927 (RGZ. Bd. 119 S. 209) die Vergütung, welche die Deutsche Rentenbank den bei ihr verwendeten Personen gewährt, als aus öffentlichen Mitteln fließend ansieht, so legt sie das Hauptgewicht darauf, daß die den Angestellten geleisteten Zahlungen mittelbar ein Ergebnis der Zwangsgrundschulden sind, die sich als obrigkeitlich erzwungene Leistungen der dazu herangezogenen Staatsangehörigen darstellen. Diese Voraussetzung ist nach dem Ausgeführten hier nicht gegeben. Wegen der Ansprüche aus der „Grundschuld“ findet nach § 6 Abs. 7 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (RGBl. I S. 963) auf Antrag der Deutschen Rentenbank die sofortige Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg statt (RGZ. Bd. 115 S. 212). Der Landkreistag hingegen muß Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen gegen seine Mitglieder im Wege des Zivilprozesses durchsetzen.